

Stellungnahme

**zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger,
der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie
(Viertes Bürokratieentlastungsgesetz)**

2. Februar 2024

Seite 1

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf eines Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes Stellung nehmen zu können. Die hiesige Stellungnahme beschränkt sich dabei auf die Vorschläge zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes (Art. 25 des Entwurfs) und des Verwertungsgesellsgesetzes (Art. 26 des Entwurfs).

1. Zu Art. 25 des Entwurfs

Die Regelungsvorschläge zu § 31a Abs. 1 S. 3 UrhG-E sowie § 40 Abs. 1 S. 2 UrhG-E werden begrüßt. Gleiches gilt für die Folgeänderungen. Weder bei Verträgen über unbekannte Nutzungsarten noch bei Verträgen über künftige Werke ist zum Schutz der Urheber Schriftform oder elektronische Form erforderlich. Vielmehr führen die Änderungen dazu, dass in Zukunft Wahrnehmungsverträge in Textform abgeschlossen werden können. Denn Wahrnehmungsverträge enthalten in der Praxis regelmäßig Nutzungsrechtseinräumungen für zukünftige Werke und zumindest teilweise auch für unbekannte Nutzungsarten. Wie in der Begründung (S. 80) zu Recht ausgeführt wird, kann hiermit ein sinnvoller Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet werden.

2. Zu Art. 26 des Entwurfs

Die Streichung des § 10 S. 2 VGG ist dringend notwendig. Die Begründung (S. 81) weist zu Recht darauf hin, dass es der Gesetzgeber bei Einführung des VGG lediglich ermöglichen wollte, Wahrnehmungsverträge in Textform abzuschließen, obwohl § 40 Abs. S. 1 UrhG bei Verträgen über zukünftige Werke Schriftform vorsah. Keineswegs sollte aber mit § 10 S. 2 VGG ausgeschlossen werden, dass Verwertungsgesellschaften und Berechtigte spätere Änderungen des

Wahrnehmungsvertrages im Wege eines „Widerspruchsverfahrens“ stillschweigend vereinbaren. Dieses Verfahren ist im Massengeschäft der Verwertungsgesellschaften von sehr großer Bedeutung. Es ist deshalb sehr zu begrüßen, dass das Missverständnis aufgrund des Wortlauts des § 10 S. 2 VGG mit dem beabsichtigten Gesetz ausgeräumt werden soll.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Dr. Robert Staats